

RS OGH 2020/1/22 3Ob242/19p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.2020

Norm

AußStrG §4 Abs3

ZPO §73a

Rechtssatz

§ 73a ZPO bezieht sich ausschließlich auf die Kommunikation des Betroffenen mit dem Gericht, sei es in oder außerhalb einer Verhandlung (Tagsatzung), sodass seine Anwendung auf die Kommunikation des Betroffenen mit seinem gesetzlichen Vertreter keinesfalls in Betracht kommt. Nach § 73a Abs 2 ZPO muss die Partei selbst für einen Dolmetscher sorgen und dessen Gebühren vorerst selbst tragen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 242/19p
Entscheidungstext OGH 22.01.2020 3 Ob 242/19p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133001

Im RIS seit

16.04.2020

Zuletzt aktualisiert am

17.04.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at